

7. Aug. 1961

Für das Nachschlagewerk!	Ja)	jedoch nur hin-
Für die Fachpresse!	Ja)	sichtlich der Ur-
Für die amtliche Sammlung!	Nein	teilsgründe zu 1)

Gesetz: ZPO §§ 239, 246, 297, 308;
BGB §§ 133, 157, 670;

Leitsätze: 1) Ein Beschluß, durch den ein Gericht auf Grund des Todes einer durch einen Prozeßbevollmächtigten vertretenen Prozeßpartei die Unterbrechung des Verfahrens feststellt, ist ohne jede Wirkung.

2) Die Nichtverlesung eines Antrages auf Zurückweisung eines Rechtsmittels stellt keine Verletzung des § 297 ZPO dar.

Aktenzeichen: 5 AZR 378/60

Urteil des BAG vom 7. August 1961

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 378/60
7 Sa 208/60 Düsseldorf

136

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 7. August 1961

gez Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. August 1961 durch
die Bundesrichter Dr. Holschemacher, Dr. Schröder und
Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und
Kutschbach für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird unter Zurück-
weisung des Rechtsmittels im übrigen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf vom
7. Juli 1960 - 7 Sa 208/60 - insoweit aufgehoben,
als es über den in der Berufungsinstanz gestellten
Klageantrag zu 5 und über die Kosten entschieden
hat.

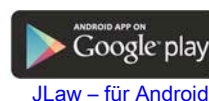
In diesem Rahmen wird der Rechtsstreit zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Landesarbeits-
gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte zu 2) ist Inhaberin der Firmen H
P in B H P in W
und H P , Zweigniederlassung in G
Für diese Firmen sowie für die Beklagte zu 2) und den
Beklagten zu 1) war der Kläger mehrere Jahre hindurch
bis zum 30. Juni 1953 tätig.

In der Zeit vom 1. Dezember 1951 bis zum 30. Juni
1953 war der Kläger als Angestellter der Firma H
P in B bei der Allgemeinen Ortskranken-
kasse für die Stadt B und den Kreis B ge-
meldet. Es wurden Sozialversicherungsbeiträge für einen
Verdienst von monatlich 550,-- DM abgeführt. Am 14. Juli
1953 wurde zwischen den Parteien nachstehende Verein-
barung getroffen:

"B i.W., den 14. Juli 1953

Zwischen

1. der Firma H P , B
2. Der Firma Geschw. K , P
3. H P , W und Zweigniederl.G
4. H.B. A , P
5. Herrn T R , B
und
Herrn B B , B

wurde heute folgende Vereinbarung getroffen:

Die zu 1 - 5 Genannten sowie Herr B betrach-
ten die bisherige Tätigkeit des Herrn B mit
dem 30.6.1953 als beendet. Alle Beteiligten sind
sich darüber einig, daß Herr B seit dem Tage
der Währungsreform bis jetzt zu der Firma H
P im Angestelltenverhältnis gestanden hat
und die jeweils fällige Lohnsteuer vom Arbeitgeber
abgeführt worden ist, bzw. abzuführen ist. Herr
B erhält für die Zeit vom 1.7.1953 bis 31.12.
1953 ein Nettogehalt von monatlich 750,-- DM, welches
am Schluß eines jeden Monats ausgezahlt wird, ohne
daß er verpflichtet ist, in dem Geschäft weiter tä-
tig zu sein. Er gibt die in seinem Besitz befindli-
chen Unterlagen, Schriftstücke, Schlüssel und die
von Herrn R ausgestellte Generalvollmacht zu-
rück.

- 3 -



Herr B verpflichtet sich, den beim Amtsgericht G schwebenden Prozeß der Zentral-Boden-Kreditbank wie bisher weiter zu bearbeiten und abzuwickeln, insbesondere den am 21.7.1953 anstehenden Termin zusammen mit Herrn R wahrzunehmen.

Durch die vorstehende Vereinbarung sind alle gegenseitigen Ansprüche, welcher Art sie auch sein mögen und aus welchem Rechtsgrund sie auch gegenseitig zur Entstehung gekommen sein sollten, endgültig ausgeglichen.

gez. B

gez. R

"

Mit Schreiben vom 8. Oktober 1953 fochten die Beklagten diese Vereinbarung wegen Irrtums an. In dem daraufhin vom Kläger anhängig gemachten Rechtsstreit wegen Zahlung der in dem Abkommen vom 14. Juli 1953 vereinbarten Beträge wurden die Beklagten rechtskräftig zur Zahlung von 4.500,-- DM verurteilt.

Die Gehaltsforderungen des Klägers aus der Vereinbarung vom 14. Juli 1953 waren vom Finanzamt gepfändet worden. Die Pfändung wurde jedoch im Jahre 1955 wieder aufgehoben.

Unter dem 31. August 1955 übersandte die Lohnsteuerstelle beim Finanzamt B i.W. der Firma H P in B einen Haftungsbescheid über 19.087,43 DM für rückständige Lohnsteuer aus dem Arbeits-einkommen des Klägers für die Zeit vom 1. Dezember 1951 bis zum 30. Juni 1953. Mit Schreiben vom 15. Juli 1959 hob das Finanzamt diesen Haftungsbescheid wieder auf.

Der Kläger hat mit seiner vorliegenden Klage zuletzt beantragt:

1. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger und seiner Ehefrau allen Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist und entsteht, daß und soweit die Beklagten für die Zeit vom 20. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1953 die Beiträge zur Angestelltenversicherung des Klägers nach einem monatlichen Bruttogehalt von 550,-- DM nicht abgeführt und gezahlt haben,

- 4 -

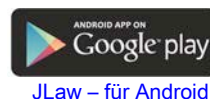
2. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner zum mindesten die hiernach offenstehenden Angestelltenversicherungsbeiträge an die Angestelltenversicherung zu zahlen haben, falls die Bundesversicherungsanstalt auf Antrag gemäß § 140 AVG die Nachversicherung zuläßt,
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, als Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche zu 1) und 2) einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Geldbetrag, mindestens 5.000,-- DM bei einer vom Gericht zu benennenden Stelle zu hinterlegen oder sonst entsprechend Sicherheit zu leisten,
4. die Beklagten zu verurteilen, die in ihrem Besitz befindliche Angestelltenversicherungskarte an den Kläger herauszugeben,
5. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger den evtl. näher festzustellenden Geldbetrag, der für ihn als Lohnsteuer, Zuschlag, Kirchensteuer und Notopfer Berlin für die Zeit vom 20. Juni 1948 bis zum 30. November 1951 und vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1953 nach einem monatlichen Bruttolohn von 550,-- DM zu entrichten war, mindestens aber den Betrag von 4.294,95 DM zu zahlen.

Zur Begründung hat er vorgetragen, er sei Angestellter der Beklagten gewesen. Die Beklagten hätten nur in der Zeit vom 1. Dezember 1951 bis 31. Dezember 1952 Lohnsteuer, Kirchensteuer, Notopfer Berlin und die Beiträge zur Angestellten- und Arbeitslosenversicherung nach einem Gehalt von monatlich 550,-- DM gezahlt. In der übrigen Zeit hätten sie keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für ihn abgeführt. Hierzu wären sie aber nach dem Vergleich vom 14. Juli 1953 und nach dem Arbeitsvertrag verpflichtet gewesen. Grundlage des Vergleichs sei die Eini-gung der Parteien gewesen, daß er vom 20. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1953 zu den Beklagten in einem Arbeitsverhältnis gestanden habe. Demgemäß sei er davon ausgegan-gen, daß die Beklagten die Angestelltenversicherungsbei-träge vom 20. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1953 nach einem monatlichen Einkommen von 550,-- DM ordnungsgemäß abgeführt hätten. Nach dem Vergleich seien die Beklagten verpflich-tet, auch seinen Anteil zu den Sozialversicherungsbeitrü-gen zu zahlen. Der Anspruch auf Sicherheitsleistung werde

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes geltend gemacht. Aus dem Wortlaut des Vergleiches ergebe sich eindeutig, daß die Beklagten die Lohnsteuer zu tragen hätten. Die Beklagten hätten wahrheitswidrig versichert, daß die fälligen Lohnsteuern entrichtet seien. Die Nichtzahlung der Lohnsteuer durch die Beklagten ergebe für ihn eine steuerliche Mehrbelastung von mindestens 4.294,95 M. Da das Finanzamt nur ihn wegen der nichtabgeführten Steuern in Anspruch nehme, könne er die Zahlung der entsprechenden Steuern von den Beklagten verlangen.

Die Beklagten haben zu ihrem Klageabweisungsantrag ausgeführt, der Kläger sei nicht Angestellter gewesen, da er auch für andere Personen und Firmen tätig gewesen sei. Infolge der Höhe seines Einkommens sei er nicht versicherungspflichtig gewesen. Lohnsteuer sei nicht rückständig, außerdem sei der Kläger zur Geltendmachung derartiger Ansprüche nicht aktiv legitimiert. Durch den Vergleich vom 14. Juli 1953 seien alle Ansprüche des Klägers erloschen, darüber hinaus seien sie auch verwirkt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagten zur Herausgabe der Angestelltenversicherungskarte verurteilt, im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Zu Unrecht rügt die Revision als Verfahrensverstoß, daß der Klage gegenüber dem Beklagten zu 1) hätte stattgegeben werden müssen, weil für diesen in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 7. Juli 1960 kein Antrag gestellt worden sei. Da eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 239 ZPO, wie im folgenden darzulegen sein wird, nicht eingetreten ist, kommt als Verletzung formellen Rechts nur eine Verletzung der



§§ 297, 308 ZPO in Betracht.

a) Mit Schriftsatz vom 13. Mai 1960 hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten dem Landesarbeitsgericht mitgeteilt, daß der Beklagte zu 1) am 11. Mai 1960 verstorben sei. Daraufhin erließ das Landesarbeitsgericht am 17. Mai 1960 einen Beschluß, in dem festgestellt wurde, daß das Verfahren hinsichtlich des Beklagten zu 1) durch dessen am 11. Mai 1960 erfolgten Tod gemäß § 239 ZPO unterbrochen ist. Außerdem verhielt sich der Beschluß darüber, daß der auf den 7. Juli 1960 anberaumte Termin hinsichtlich der Beklagten zu 2) bestehen blieb. In der Berufungserwiderung vom 2. Juni 1960 kündigte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung wie folgt an:

"In dem Rechtsstreit B ./. R
werde ich für die Beklagte beantragen ..."

Auf diesen Antrag nahm der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten im Termin vom 7. Juli 1960 Bezug.

Eine Unterbrechung des Verfahrens ist weder durch den Tod des Beklagten zu 1) noch durch den Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 17. Mai 1960 eingetreten. Fehlerhaft war allerdings die Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts, indem es durch Beschluß die Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 239 ZPO feststellte. Die Unterbrechung des Verfahrens nach § 239 ZPO tritt kraft Gesetzes ein, so daß es hierfür keines dieser Rechtsfolge feststellenden Beschlusses bedurfte. Ein solcher Beschluß hat daher weder konstitutive noch deklaratorische Wirkung. Im vorliegenden Fall ist eine Unterbrechung des Verfahrens deswegen nicht eingetreten, weil der Beklagte zu 1) durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war (§ 246 Abs. 1 ZPO). Auch dies hat das Landesarbeitsgericht übersehen. Eine nach § 246 Abs. 1 ZPO mögliche Aussetzung des Verfahrens war von keinem der Prozeßbevollmächtigten beantragt worden, so daß das Landesarbeitsgericht mit dem Erlaß des Beschlusses vom 17. Mai 1960 gegen zwingende ge-

setzliche Vorschriften verstieß. Ohne ausdrückliche Aufhebung des fehlerhaften Beschlusses hat das Landesarbeitsgericht aber das Verfahren dann in richtiger Weise fortgesetzt, indem es in Erkenntnis der wahren Rechtslage davon ausging, daß eine Unterbrechung des Verfahrens nicht eingetreten ist. Die mündliche Verhandlung erstreckte sich, wie aus dem Protokoll und dem Urteil selbst hervorgeht, auf beide Beklagte. Weder im Tatbestand noch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist der Tod des Beklagten zu 1) als ein das Verfahren unterbrechender Umstand erwähnt. In den Entscheidungsgründen wird auch ganz eindeutig über die Ansprüche des Klägers gegenüber **b e i d e n** Beklagten entschieden. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht die Beklagten als Gesamtschuldner zur Herausgabe der Angestelltenversicherungskarte des Klägers verurteilt. Aus diesen Umständen ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht zutreffend einen Fall der Unterbrechung nicht mehr angenommen hat, so daß eine Verletzung der §§ 239, 246 ZPO nicht in Betracht kommt. Zu prüfen bleibt nur, ob das Landesarbeitsgericht, wie die Revision meint, im Widerspruch zu dem von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten in der Berufungsverhandlung gestellten Antrag die Berufung hinsichtlich des Beklagten zu 1) zurückgewiesen und damit die §§ 297, 308 ZPO verletzt hat.

b) Der vom Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu 1) in der Berufungsinstanz nicht verlesene Antrag auf Zurückweisung der Berufung ist ein Prozeßantrag. Der die Verlesung der Anträge regelnde § 297 ZPO bezieht sich nur auf Sachanträge, nicht auf Prozeßanträge, wie Klageabweisungs- und Rechtsmittelzurückweisungsanträge (Baumbach, ZPO, 24. Aufl., 1956, § 297 Anm. 1 b; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 297 Anm. II 2 a; Wieczorek, ZPO, § 297 Anm. C, § 261 b Anm. B III c 1). Durch die Nichtverlesung des Antrages des Beklagten zu 1) auf Zurückweisung der Berufung ist daher § 297 ZPO nicht verletzt.



- 8 -

Satz 1

c) § 308 Abs. 1/ZPO bestimmt, daß das Gericht nicht befugt ist, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Diese Vorschrift bezieht sich ebenfalls nur auf Sachanträge, mit denen eine Partei das Begehren stellt, ihr etwas zuzusprechen. Die Zurückweisung eines Sachantrages des Klägers enthält kein "Zusprechen" im Sinne des § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO gegenüber dem Beklagten, so daß dessen reine Abweisungs- bzw. Zurückweisungsanträge an sich sogar entbehrlich sind, wenn aus dem Gesamtvortrag ersichtlich ist, daß das Begehren des Klägers in Abrede gestellt wird (Baumbach, aaO, § 308 Anm. 1 B; Stein-Jonas, aaO, § 297 Anm. II 2 a, § 308 Anm. I 2; Wieczorek, aaO, § 308 Anm. A IV). Es bedurfte daher eines ausdrücklichen Antrages auf Zurückweisung der Berufung zu Gunsten des Beklagten zu 1) nicht. Aus dem Gesamtvortrag der Beklagten ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, daß sie die Ansprüche des Klägers gegenüber dem Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 2) leugnen. Eine Verletzung des § 308 ZPO liegt deshalb nicht vor

2. Bezüglich der Klageanträge zu 1) bis 3) hatte die Revision infolge Unbegründetheit der Klage keinen Erfolg. Mit den Klageanträgen zu 1) und 2) verfolgt der Kläger die Feststellung eines Schadenersatzanspruches wegen unterlassener Abführung der Beiträge zur Angestelltenversicherung durch die Beklagten. Mit dem Klageantrag zu 3) begehrt der Kläger Sicherheitsleistung für den unter 1) und 2) festzustellenden Schadenersatzanspruch. Die Berechtigung dieses Antrages hängt ausschließlich von der Begründetheit der unter 1) und 2) gestellten Klageanträge ab.

a) Anspruchsgrundlage des geltend gemachten Schadenersatzanspruches bildet neben § 823 Abs. 2 BGB die schuldhaft Verletzung der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht durch die Beklagten. Die Pflichten des

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



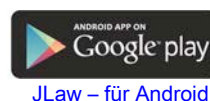
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitgebers aus der Sozialversicherung, wie Anmeldung des Arbeitnehmers und Abführung der Beiträge, sind gleichzeitig auch Pflichten des Arbeitgebers aus dem Arbeitsvertrag, die ihm dem Arbeitnehmer gegenüber im Rahmen der Fürsorgepflicht obliegen (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., 1959, Bd. I, § 48 III 3 S. 375; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., 1955, Bd. I, § 36 I 2 d S. 407; Staudinger-Nipperdey-Neumann, Dienstvertrag, 11. Aufl., 1958, § 611 Bem. 296, Vorbem. 10 zu §§ 617 - 619). Eine schuldhaft Verletzung dieser Pflichten begründet für den Arbeitnehmer einen Schadenersatzanspruch. Voraussetzung ist jedoch, daß der Arbeitnehmer überhaupt versicherungspflichtig war. Für die hier in Betracht kommende Zeit vom 20. Juni 1948 bis zum 30. November 1951 unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 2 Ziffer 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 7.200,-- M nicht überstieg, der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Nur wenn der Kläger in der infrage kommenden Zeit Angestellter der Beklagten war und sein regelmäßiger Arbeitsverdienst 7.200,-- M nicht überstieg, bestand für die Beklagten die Pflicht, den Kläger zur Angestelltenversicherung anzumelden und die entsprechenden Beiträge abzuführen. Das Landesarbeitsgericht hat es dahinstehen lassen, ob der Kläger überhaupt Angestellter der Beklagten gewesen ist. Auf Grund des Steuerhaftungsbescheides hat es festgestellt, daß der Kläger die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigende Bezüge erhalten hat, und dementsprechend angenommen, daß der Kläger nicht versicherungspflichtig war.

An diese die Höhe des Einkommens betreffenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist das Revisionsgericht gemäß § 565 Abs. 2 ZPO gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen begründete Revisionsrügen erhoben sind. Dies ist nicht der Fall.



- 10 -

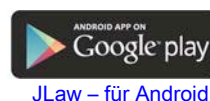
Die Revision macht geltend, der Kläger habe vorgetragen, daß er vom 20. Juni 1948 bis zum 30. Juni bzw. 31. Dezember 1953 zu den Beklagten im Angestelltenverhältnis gestanden und vereinbarungsgemäß ein monatliches Bruttogehalt von 550,-- M bezogen habe. Der Kläger habe hierfür Beweis durch Parteivernehmung angeboten. Diese Sachdarstellung der Revision ist unrichtig. Der Kläger hat sich erstmals in der Berufungsbegründung über die Höhe seines Einkommens geäußert. Dabei hat er aber keine Angaben über die Höhe der tatsächlich erhaltenen Bezüge gemacht, sondern nur auf die Vereinbarung eines monatlichen Bruttogehaltes von 550,-- M hingewiesen. Das schließt nicht aus, daß der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, in Wahrheit ein wesentlich höheres Einkommen hatte. Eine Verletzung des § 286 ZPO liegt insoweit nicht vor, weil das Landesarbeitsgericht die Behauptung des Klägers über die getroffene Vereinbarung als wahr unterstellen konnte und auch unterstellt hat. Ist aber davon auszugehen, daß das Einkommen des Klägers über der Jahresarbeitsverdienstgrenze lag, so war er auch nicht versicherungspflichtig. Da mithin für die Beklagten keine Pflicht bestand, zugunsten des Klägers Beiträge zur Angestelltenversicherung abzuführen, kommt eine zum Schadenersatz verpflichtende schuldhaftige Verletzung der Fürsorgepflicht durch die Beklagten oder eine Deliktshaftung nicht in Betracht.

b) Der Kläger kann sich auch nicht auf die von ihm in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht behauptete Vereinbarung stützen, nach der sich die Beklagten verpflichtet haben sollten, "ihn nach einem Gehalt von 550,-- M zu versichern." Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß der Kläger mit diesem seine ursprüngliche Behauptung einschränkenden Vortrag indirekt den Bezug eines höheren Gehaltes zugegeben

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



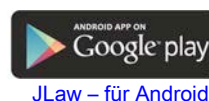
[JLaw – für iOS](#)

habe. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Vereinbarung überhaupt rechtswirksam getroffen werden kann, hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die behauptete Vereinbarung rein privatrechtlicher Natur sei. Auf Grund der in dem Abkommen vom 14. Juli 1953 enthaltenen allgemeinen Ausgleichsklausel können aber, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, vom Kläger Ansprüche aus der von ihm behaupteten Vereinbarung nicht hergeleitet werden. Nach dem Wortlaut dieses Abkommens sollten durch die getroffene Regelung alle gegenseitigen Ansprüche, gleichgültig welcher Art und aus welchem Rechtsgrunde zur Entstehung gelangt, endgültig ausgeglichen werden.

3. Mangels der erforderlichen Beschwer ist die Revision bezüglich des Klageantrages zu 4) unzulässig. Der Revisionsantrag ist auf Verurteilung der Beklagten nach den in der Schlußverhandlung zweiter Instanz gestellten Anträgen gerichtet. Diese Anträge umfassen auch den Antrag auf Herausgabe der Angestelltenversicherungskarte. Demgegenüber hat aber bereits das Landesarbeitsgericht die Beklagten zur Herausgabe der Angestelltenversicherungskarte verurteilt. Für eine sachliche Entscheidung über die Herausgabeklage war daher kein Raum mehr.

4. Dagegen ist die Revision, soweit sie den Klageantrag zu 5) betrifft, begründet.

a) Das Landesarbeitsgericht hat, nachdem es über den Klageantrag zu 5) sachlich entschieden hatte, Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Klageantrages geäußert. Richtigerweise hätte es bereits in der mündlichen Verhandlung im Wege des § 139 ZPO auf die Stellung eines sachdienlichen Antrages hinwirken müssen. Diese Unterlassung zwingt das Revisionsgericht zur Auslegung des Antrages. Berücksichtigt man das Vorbringen des Klägers zu diesem Komplex der Klage, so ist der Antrag so aufzufassen, daß der Kläger allein Zahlung eines Betrages von 4.294,95 DM



- 12 -

begehrt. Das ergibt sich daraus, daß der Kläger behauptet, in dieser Höhe eine Steuernachzahlung nach näherer Laßgabe seines Antrages leisten zu müssen. Unter diesem Gesichtspunkt kann der Klageantrag zu 5) in formeller Hinsicht Bestand haben. Materiell ist folgendes in Betracht zu ziehen:

b) Geht man davon aus, daß der Kläger den streitigen Betrag aus einem monatlichen Bruttogehalt von 550,-- M errechnet, so kann das Klagebegehren nur unter dem Gesichtspunkt der Schadenersatzpflicht gerechtfertigt sein. Das ergibt sich daraus, daß bei vereinbarter Bruttozahlung, wie sie der Kläger behauptet, Steuerschuldner der Arbeitnehmer ist. Diesen soll im Endergebnis die Steuerlast treffen, nicht den Arbeitgeber (BAG AP Nr. 1 zu § 670 BGB Ziffer 2 c der Entscheidungsgründe). Aus diesem Grunde besteht auch eine Erstattungspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, wenn dieser vom Finanzamt wegen nicht einbehaltener Steuern, die im Lohnabzugsverfahren erhoben werden, in Anspruch genommen wird (vgl. statt aller: BAG AP Nr. 8 zu § 670 BGB). Wird umgekehrt der Arbeitnehmer als der eigentliche Steuerschuldner vom Finanzamt wegen rückständiger Lohnsteuer u.ä. in Anspruch genommen, so kann er vom Arbeitgeber keine Erstattung der nachzuzahlenden Steuerbeträge verlangen, da ihn im Endergebnis die Steuerlast treffen soll und er bei nachträglicher Abführung an das Finanzamt oder, wie der Kläger hier behauptet, bei Nichtabsetzung der Beträge auf seiner Einkommensteuerveranlagung nur das zahlt, was er ohnehin hätte zahlen müssen. Der Arbeitnehmer kann gegenüber dem Arbeitgeber nur den Schaden geltend machen, der ihm infolge der Nachforderung des Finanzamtes aus einer verspäteten Zahlung erwachsen ist. Das folgt daraus, daß es zur arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gehört, die im Lohnabzugsverfahren einzuhebenden Steuern

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

richtig zu berechnen und ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen (BAG aaO). Eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht begründet einen Schadenersatzanspruch zu Gunsten des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber. Der zu ersetzende Schaden besteht aber nicht in dem nachzuzahlenden Steuerbetrag, da der Arbeitnehmer damit nur das zahlt, wozu er auch bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Abführung der Steuern durch den Arbeitgeber verpflichtet gewesen wäre (BAG AP Nr. 1 zu § 670 BGB Ziffer 3 c der Entscheidungsgründe). Ein Schaden, den der Arbeitgeber zu ersetzen hat, kann sich nur aus besonderen Umständen ergeben, die eine Folge der verspäteten Zahlung sind.

Von dieser Rechtslage ist auch das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung ausgegangen. Es hat das Abkommen vom 14. Juli 1953, auf das sich der Kläger für seine Rechtsauffassung beruft, dahin ausgelegt, daß aus ihm eine vereinbarte Nettzahlung nicht entnommen werden könne. Nur wenn Nettzahlung vereinbart gewesen wäre, stünde dem Kläger ein Erstattungsanspruch zu. Bei Bruttzahlung könne der Kläger nur einen Schadenersatzanspruch geltend machen. Einen Schaden habe er aber nicht behauptet.

Die rechtliche Würdigung des Landesarbeitsgerichts ist, soweit es sich um Steuernachzahlungen für die Zeit vom 20. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1953 handelt, rechtsgrundsätzlich nicht zu beanstanden. Im konkreten Fall hat das Landesarbeitsgericht aber nicht erkannt, daß nicht nur die von ihm gegebene Auslegung des Abkommens vom 14. Juli 1953 möglich ist. Das Landesarbeitsgericht hat dieses Abkommen nur in dem Sinne ausgelegt, daß eine Nettzahlung nicht vereinbart gewesen sei; hieraus hat es gefolgert, daß nur eine Bruttzahlung in Betracht kommen könne, die eine Erstattungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer ausschließe. Dabei hat das Landesarbeitsgericht aber nicht beachtet, daß auch bei vereinbarter Bruttzah-



- 14 -

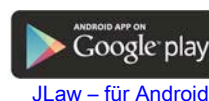
lung eine Erstattungspflicht des Arbeitgebers möglich ist. Das ist dann der Fall, wenn die Parteien des Arbeitsvertrages eine Vereinbarung über die Steuernachzahlung getroffen haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer, trotz ursprünglich vereinbarter Bruttozahlung, nachträglich dahin übereinkommen, daß eventuelle Steuernachzahlungen vom Arbeitgeber zu tragen sind. Eine solche Vereinbarung, die im Rahmen der Vertragsfreiheit durchaus zulässig ist, liegt gerade bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen nahe. Vor allem wenn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Zweifel über mögliche Steuernachzahlungen bestehen, ist es zweckmäßig, die endgültige Verteilung der Steuerlast zu regeln. Die oben unter 4. b Abs. 1 wiedergegebene Rechtslage, auf die es das Landesarbeitsgericht abgestellt hat, kommt nur dann in Betracht, wenn eine Vereinbarung in dem eben gekennzeichneten Sinne nicht vorliegt. Nach dem Wortlaut des Abkommens vom 14. Juli 1953 ist es denkbar und möglich, daß die Parteien eine Regelung getroffen haben, nach der die Beklagten evtl. Steuernachzahlungen zu übernehmen haben. Dafür spricht nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Umstand, daß die Parteien durch das Abkommen ihre beiderseitigen Beziehungen endgültig bereinigen wollten. Diese Auslegungsmöglichkeit hat das Landesarbeitsgericht nicht in Betracht gezogen. Hierin liegt ein Verstoß gegen die §§ 133, 157 BGB. Das führt insoweit, da das Revisionsgericht die Auslegung mangels hinreichender Tatsachenfeststellungen nicht selbst vornehmen kann, gemäß § 565 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffer 1 ZPO zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Das Landesarbeitsgericht wird bei der erneuten Verhandlung zu prüfen haben, ob durch das Abkommen vom 14. Juli 1953 eine Verpflichtung der Beklagten begründet werden sollte, eventuelle Steuernachzahlungen zu übernehmen.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Anhaltspunkte für die eine oder andere denkbare Auslegung sind in gleicher Weise vorhanden, so daß es allein auf die Abwägung der einzelnen Umstände durch das Landesarbeitsgericht ankommen wird. Sollte das Landesarbeitsgericht zu der Auffassung gelangen, daß eine Erstattungspflicht besteht, so wird es zu berücksichtigen haben, daß der Kläger erst ab 1. Dezember 1951 zu den im Steuerabzugsverfahren zu erhebenden Steuern herangezogen worden ist. Soweit der Kläger vor diesem Zeitpunkt zur Einkommensteuer veranlagt worden ist, wird eine Erstattungspflicht nicht in Betracht kommen. Maßgebend ist die steuerrechtliche Beurteilung, nicht die rückwirkende Annahme der Parteien, der Kläger sei ab 20. Juni 1948 Angestellter der Beklagten gewesen.

c) Die Revision ist auch begründet, soweit eine Steuernachzahlung für die Zeit vom 1. Juli 1953 bis zum 31. Dezember 1953 in Rede steht. Für diese Zeit war mit dem Kläger eine monatliche Nettozahlung von 750,-- M vereinbart. Mit seinem Antrag verlangt der Kläger zwar auch für diese Zeit nur eine Erstattung der Steuern nach einem monatlichen Bruttogehalt von 550,-- M. Damit begehrt er aber nur ein Weniger gegenüber dem Nettobetrag von 750,-- M, nicht etwa ein aliud.

Es ist zunächst nicht eindeutig erkennbar, ob das Landesarbeitsgericht über diesen Teil der Klage entschieden hat oder wenigstens entscheiden wollte. Das Landesarbeitsgericht weist zwar auf die monatlichen Nettozahlungen bei der Auslegung des Abkommens vom 14. Juli 1953 zu der Frage, ob zwischen den Parteien Brutto- oder Nettogehaltszahlungen vereinbart waren, hin. Ersichtlich will es in diesem Zusammenhang aber nur den Gegensatz zwischen den Zahlungen in der Zeit vom 1. Juli 1953 bis zum 31. Dezember 1953 und den übrigen Zahlungen hervorheben, um darzutun, daß in der vorherliegenden Zeit Bruttozahlungen vereinbart waren.



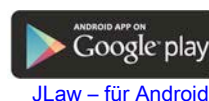
- 16 -

Die Sachbehandlung des Landesarbeitsgerichts ist in verschiedener Hinsicht fehlerhaft. Wollte das Landesarbeitsgericht die monatlichen Nettozahlungen von 750,-- DM in den übrigen Komplex des Klageantrages zu 5) mit einbeziehen, so hat es, trotz des irreführenden Antrages, verkannt, daß in der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung diese Zahlungen ausdrücklich als Nettozahlungen bezeichnet sind. Wenn das Landesarbeitsgericht diese Zahlungen als Gehalt verstanden wissen wollte, so hätte es zu einem Erstattungsanspruch des Klägers kommen müssen, da bei Nettogehältern, was das Landesarbeitsgericht selbst zutreffend ausgeführt hat, die im Steuerabzugsverfahren zu erhebenden Steuern vom Arbeitgeber zu tragen sind. Hat das Landesarbeitsgericht aber die in Rede stehenden Zahlungen, entgegen dem Wortlaut des Abkommens, als Bruttogehalt aufgefaßt, so hätte es die Gründe hierfür im einzelnen darlegen müssen. Nach den bisher getroffenen Feststellungen ist eine solche Annahme nicht zu rechtfertigen. Möglich ist es aber auch, daß das Landesarbeitsgericht über diesen Teil der Klage versehentlich nicht entschieden hat. Schließlich ist es auch denkbar, daß das Landesarbeitsgericht die genannten Zahlungen als steuerfreie Abfindung angesehen hat. Ist das der Fall, so hat das Landesarbeitsgericht nicht beachtet, daß nicht alle Abfindungen, die aus Anlaß der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, steuerfrei sind. Steuerfrei sind Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund der §§ 7 und 8 KSchG oder des § 74 BetrVG; steuerfrei sind außerdem Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, die in einem Vergleich vor dem Arbeitsgericht vereinbart sind, vorausgesetzt, daß die bezeichneten Vorschriften für den Arbeitnehmer gelten und die Abfindung 12 Monatsverdienste nicht übersteigt. Hierbei sind auch außergerichtliche Vergleiche anzuerkennen, wenn von den Beteiligten glaubhaft gemacht wird, daß die Kündigung sozial ungerechtfertigt und die Höhe der Abfindung angemessen ist.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Voraussetzung ist, daß eine Entlassung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber vorliegt. Ob das hier der Fall ist, erscheint zweifelhaft. Feststellungen hierfür sind nicht getroffen. Der Wortlaut des Abkommens vom 14. Juli 1953 spricht eher für einen Aufhebungsvertrag. Abfindungen, die in einem solchen Rahmen gezahlt werden, sind aber nicht steuerfrei? Außerdem erfordern die steuerrechtlichen Vorschriften, daß die begünstigten Personen dem Kündigungsschutzgesetz unterliegen. Ob der Kläger unter das Kündigungsschutzgesetz fällt, ist im Hinblick auf die ihm erteilt Generalvollmacht sehr fraglich (§ 12 Buchst. c KSchG). Da der Kläger behauptet hat, daß er auch für die Zeit vom 1. Juli 1953 bis zum 31. Dezember 1953 von der Steuerbehörde in Anspruch genommen worden ist, hätte das Landesarbeitsgericht prüfen müssen, ob nicht bezüglich der monatlichen Nettozahlungen von 750,-- DM ein Erstattungsanspruch des Klägers besteht.

Da das Revisionsgericht die erforderlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann, ist das angefochtene Urteil auch insoweit aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

gez. Dr. Holschemacher

Dr. Holschemacher Wichmann
für den z.Z.orts-
abwesenden und des-
halb an der Unter-
schrift verhinderten
Bundesrichter
Dr. Schröder

Schulte

Herm. Kutschbach



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)